

04.07.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung

Punkt 53 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.
Die Regelungen über die Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit
Selbstzündungsmotoren als schadstoffarm bzw. bedingt schad-
stoffarm nach Anlagen XXIII, XXIV und XXV sind erst anzuwenden,
wenn Partikelwerte nach Europa-Norm in den Anlagen XXIV und
XXV festgelegt sind".

Begründung:

Zu Satz 1: Notwendige Anpassung an Artikel 3
des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur
Förderung des schadstoffarmen Personenkraft-
wagens vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784).

./.

160/2/85

Zu Satz 2: Eine EG-Regelung über Grenzwerte von Partikel-Emissionen steht derzeit noch aus. Nach den Beratungen auf dem letzten Umweltminister-Rat hat sich die Kommission verpflichtet, entsprechende Werte bis spätestens Ende dieses Jahres vorzulegen; der Umweltminister-Rat hat seine Absicht bekundet, darüber binnen 3 Monaten zu entscheiden. Die Bundesregierung sieht sich deshalb derzeit gehindert, für eine Förderung von Diesel-Pkw eigene Partikelgrenzwerte festzulegen.

Unter diesen Umständen ist es vorläufig nicht vertretbar, die Diesel-Pkw in die Förderung einzubeziehen. Ohne Partikel-Grenzwerte wäre eine steuerliche Förderung umwelt- und steuerpolitisch nicht vertretbar, weil insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Aufwendungen zur Verminderung der Schadstoff-Emissionen vorgenommen werden müssen. Eine in den Ausschlußberatungen erwogene Stichtagsregelung gemäß dem Zulassungszeitpunkt erscheint dagegen verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes problematisch, weil damit nicht zugleich eine technisch fundierte Differenzierung verbunden ist.

Die Regelung über das Inkrafttreten ist deshalb dahingehend zu ergänzen, daß die Regelungen über die Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren erst nach Inkrafttreten entsprechender Partikelwerte nach Europa-Norm anzuwenden sind. Mit Blick auf die EG-Absprachen ist dabei auch die mit der 10. Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingefügte Anlage XXIII über die US-Werte einzubeziehen.

Angesichts der zu erwartenden EG-Entscheidung handelt es sich insoweit nur um eine vorübergehende Regelung. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Bundesregierung entsprechend ihren bisherigen Erklärungen umgehend rückwirkende Regelungen zur steuerlichen Förderung schadstoffarmer Diesel-Pkw erläßt, sobald der Umweltminister-Rat Grenzwerte für die Partikel-Emissionen von Diesel-Pkw gemäß Europa-Normen beschlossen hat.

Verwaltungsinterne Vorwegregelungen der Länder zur Anerkennung von US-Schadstoff-Grenzwerten bleiben davon unberührt.

2. Anlage XXIV Abschnitt 1.1

In der Anlage XXIV Abschnitt 1.1 wird folgender Satz angefügt:
"Die Regelungen über die Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren als bedingt schadstoffarm sind erst anzuwenden, wenn Partikelwerte nach Europa-Norm festgelegt sind (vgl. Abschnitt 1.5.1.2)."

Begründung:

Anpassung an die Neufassung von Art. 3 (vorläufige Nichtanwendung der Regelungen über die Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren als schadstoffarm)

3. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.1.2

In Anlage XXIV erhält Abschnitt 1.5.1.2 folgende Fassung:
"Festzulegende Grenzwerte und Prüfverfahren für partikelförmige Luftverunreinigungen von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren".

Begründung:

Herausnahme der Partikel-Grenzwerte unter Anpassung an die Neufassung von Art. 3 (vorläufige Nichtanwendung der Regelungen über die Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren als schadstoffarm)